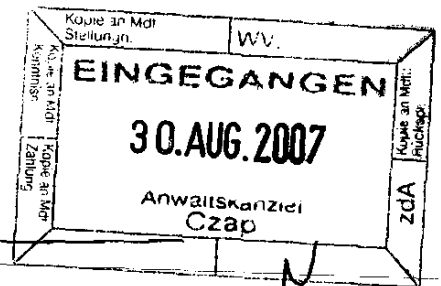


AUSFERTIGUNG
Amtsgericht Augsburg
- Zivilgericht -



Geschäftszeichen: 12 C 1413/07

Verkündet am 22.8.2007

Justizangestellte
Urkundsb.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

E N D U R T E I L

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Ulrich D. Oppitz,
Oderstr. 10, 89231 Neu-Ulm ,

wegen Forderung

erläßt das Amtsgericht Augsburg aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 20.6.2007 folgendes

ENDURTEIL:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Richter am Amtsgericht

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Forderungen aus einem Werbevertrag.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, welches die Herstellung und Verteilung von Werbeprospekten zum Gegenstand hat. Am 02.03.2006 kam es zu einer Unterzeichnung eines von Beklagtenseite rückübermittelten "Werbevertrags/Offerte". Im Rahmen dieser Vereinbarung erklärte die Beklagte, die Klägerin zu beauftragen, das ihr bekannte Info-Prospekt/-Tafel in einer Auflagenhöhe von min. 2.000/-Tafel 800 (je Auflage min. fünfhundert Tafel min. zweihundert Exemplaren) in dem Postleitzahlengebiet 86 des Beklagten wie folgt bekanntzumachen:

Auf die Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Anlage 3 des Klageschriftsatzes vom 14.03.07.

Dort wird im übrigen bestimmt, dass diese Vereinbarung für eine Laufzeit von 1 Jahr abgeschlossen sei. Die Prospekt/Tafel-Serie besteht aus jeweils 4 Auflagen pro Vertragsjahr.

Ferner wird die Klausel "Muster-Info-Prospekt/-Tafel verlangt und gesehen" mit "ja" als angekreuzt vermerkt.

Ferner findet sich die Klausel:

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug von Skonto mittels Lastschrift an die Fa.

zu zahlen. Die Bankverbindung ist angegeben.

Als Preis je Info-Prospekt/-Tafel - Ausgabe zuzüglich Umsatzsteuer - war 412 EUR vermerkt. Ferner war vermerkt eine Druckkostenpauschale je Info-Prospekt/-Tafel zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 174 EUR. Als Gesprächspartner bei der Beklagten war der Beklagte persönlich vermerkt. Die Klägerin stellte am 02.03.06, am 22.05.06 sowie in 2 weiteren Rechnungen jeweils 705,28 EUR in Rechnung, welche sich zusammensetzte aus den 2 genannten Beträgen sowie weiteren 90 EUR Fahrtkosten pro Auflage netto, sowie weiteren 22 EUR Versandkosten pro Auflage netto, sowie zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer, was den Betrag von 705,28 EUR ergab.

Von diesen Rechnungen wurde bereits die 1. bezahlt.

Der Kläger behauptet, er habe die geschuldeten 4 x 500 Stück Werbeobjekte hergestellt und auftragsgemäß verteilt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Fälligkeit der Zahlung aufgrund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung mit Rechnungsstellung eingetreten sei, ohne dass es darauf ankäme, ob überhaupt schon eine Verteilung erfolgt sei.

Mit Schriftsatz vom 18.07.2007 hat die Klägerin erklärt, die Klage in Höhe von 705,28 EUR nebst Zinsen in Höhe 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 02.04.06 zurückzunehmen.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, 2.115,84 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz seit dem 22.06.06 sowie aus weiteren 1.410,56 EUR seit Rechtshängigkeit an die Klägerin zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte beruft sich auf anderweitige Rechtshängigkeit hinsichtlich der beim Amtsgericht Bingen am Rhein anhängigen Feststellungsklage, welche dort unter dem Aktenzeichen 2 C 78/07 geführt wird.

Der Beklagte beruft sich darauf, dass ein Vertrag nicht zustandegekommen sei, weil ein hinreichend bestimmtes Angebot auf Abschluss eines Anzeigenvertrags nicht vorgelegen habe und somit nicht annahmefähig gewesen sei. Das Angebot sei mithin nicht hinreichend bestimmt gewesen. Mit der Postleitzahlangabe 86 sei das Gebiet der Verteilung nicht hinreichend beschrieben. Ferner sei die geschuldete Werkleistung nicht hinreichend charakterisiert und bestimmbar, zumal nicht zu entnehmen sei, wo und wie die Werbeprospekte verteilt werden sollten.

Der Beklagte ist weiterhin der Ansicht, dass allenfalls ein Vertrag über ein Gesamtvolumen von 8.000 Exemplaren zustandegekommen sein solle.

Ferner sei unter dem 30.05.06 die Anfechtung des Vertrages erklärt worden wegen Inhaltsirrtums über die Herstellung des Werbeobjekts und die Verteilungsweise. Die im angeführten Vertragsdokument ausgeführten Bedingungen widersprachen den Regelungen über die AGB, was zur Nichtigkeit gemäß § 305 ff. BGB führe.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klage steht keine anderweitige Rechtshängigkeit entgegen. Die Leistungsklage geht mit der Zahlungsbestimmung über das alleinige Feststellungsinteresse der Feststellungsklage hinaus. Die Leistungsklage hat in ihrem Umfang Vorrang vor der negativen Feststellungsklage.

Die zulässige Klage ist jedoch unbegründet.

Im Bezug auf einen Betrag von 705,28 EUR, betreffend die 1. Rechnung vom 02.03.06, war die Klage bereits wegen Erfüllung abzuweisen.

Die Klagepartei räumte diese mit Schriftsatz vom 18.07.2007 ein.

Eine Zustimmung hierzu hat die Beklagtenseite bereits vorab mit Schriftsatz vom 29.06.2007 verweigert.

Die notwendige Zustimmung nach dem stattgefundenen Termin am 20.06.07 nach § 269 Abs. 1 ZPO liegt daher nicht vor, so dass die Klage diesbezüglich abzuweisen war.

Ein wirksamer Werbevertrag liegt zwar vor. Die Parteien einigten sich über alle wesentlichen Vertragsbestandteile. Dieser geschuldete Erfolg liegt zum einen in der Herstellung und Vervielfältigung einer entsprechenden Broschüre, zum anderen in der Verteilung der Broschüren. Das Postleitzahlengebiet 86... ist dabei grundsätzlich zur Bestimmung des Verteilungsgebietes ausreichend. Es kann hierbei keine pauschale Forderung gestellt werden, wie viele Postleitzahl-Ziffern für die Bestimmung des Verteilungsgebietes notwendig sein müssen. Hierbei sind die nach Lage des Einzelfalles die Größe und der Gegenstand des Bestellerunternehmens ausschlaggebend. Der Hersteller hat hierbei ein Leistungsbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB, welches konkludent vereinbart wurde. Wäre ein solches nicht gewünscht, hätte dies explizit durch drei- bis fünfstelligen Postleitzahlangaben oder anderweitig genauere Bestimmungen des Verteilungsgebietes oder der Verteilungsstellen festgelegt werden können. Es handelt sich bei beiden Parteien um Unternehmer.

Die Klägerin konnte jedoch die Erfüllung des Vertrages nicht nachweisen.

Der Vertrag wurde über eine Auflage von 4 x 2.000 Prospekten geschlossen.

Die Auflagenhöhe bezieht sich nach allgemeinem Sprachgebrauch auf die Anzahl der Druckwerke in einer unveränderten "Drucksatz-Lage", mithin identischer Exemplare einer Auflage, welche regelmäßig in einem einheitlichen Vorgang gedruckt werden. Hiernach ergibt sich, dass die Vorstellung über die Höhe der Auflage und Auflagenhöhe desselben Werkes auf jeden Fall identisch sein müssen. Vorliegend sehen die AGB des Herstellers eine Auflagenhöhe von mindestens 2.000 Stück vor, wobei in einer nachstehenden Klammer von einer Auflage von min. 500 Exemplaren gesprochen wird. Dies stellt eine in sich widersprüchliche Klausel dar. Auffällig ist hierbei auch, dass das vom Verwender gedachte Gesamtvolumen des Vertrages in Ziffern dargestellt wurde, die Teilleistung hingegen in Buchstaben ausgedrückt ist.

Dies ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass eine Auflage

die Teilleistung bezeichnet und 2.000 Exemplare beinhaltet. Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB geht eine missverständliche Formulierung zu Lasten des Verwenders. In Verbindung mit der Formulierung "die Prospekt/Tafel-Serie besteht aus jeweils 4 Auflagen pro Vertrag" ist zu schließen, dass 4 x 2.000 Exemplare zu liefern sind. Damit ist nach eigenem Vortrag des Klägers, lediglich 2.000 Exemplare geliefert zu haben, bereits die vertragliche Leistung zu 3/4 unerfüllt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin wurde ihre diesbezügliche Vorleistungspflicht nach Werkvertragsrecht auch nicht vertraglich abbedungen. Soweit die Klägerin dies aus der Formulierung "Der Rechnungsvertrag ist sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug von Skonto mittels Lastschrift an die Fa. _____ zu zahlen" schließt, vermag das Gericht dem nicht zu folgen.

Diese Klausel setzt lediglich ein "sofortiges" Zahlungsziel nach Eingang der Rechnung. Damit wird jedoch nichts darüber ausgesagt, wann die Berechtigung zur Stellung einer solchen Rechnung eintritt. Dies richtet sich weiterhin nach Werkvertragsrecht. Mehr als die Vereinbarung eines Zahlungszieles verbunden mit einer Einzugsermächtigung ("mittels Lastschrift") kann daher dieser Klausel nicht entnommen werden.

Die Leistungsverpflichtung unterlag zwar keiner Irrtumsanfechtung.

Der Beklagte hat keinen detaillierten Irrtum darlegen können. Ein Irrtum über die Herstellung der Prospekte als solche wird vorliegend vom allgemeinen Leistungsstörungenrecht bzw. vom Werkvertragsrecht verdrängt. Hinsichtlich der Art der Verteilung hat der Beklagte weder sein Verständnis der Verteilung, noch die Kausalität eines etwaigen Irrtums dargelegt. Im übrigen erfolgte eine Anfechtung erstmals mit Schriftsatz vom 29.05.07, so dass diese auf keinen Fall unverzüglich im Sinne des § 121 Abs. 1 BGB ist.

Dies kann jedoch dahinstehen, da eine Vertragserfüllung dem Grunde nach nicht nachgewiesen konnte und somit auch keine Abnahme erfolgen konnte.

Hinsichtlich der Verteilung liegt die Beweislast und Dokumentationslast bei der Klägerin.

Hierbei besteht die Eigenart, dass die Auslieferung nicht an den Besteller, sondern an Dritte erfolgt, welche keinerlei Rechts- oder Geschäftsbeziehungen zum Besteller aufweisen und sich somit der Einflussphäre des Bestellers entziehen. Insoweit trifft hierfür den Hersteller bzw. das verteilende Unternehmen eine Dokumentationspflicht, da nur so gewährleistet werden kann, dass eine nach Art und Umfang der Vertragserfüllung hinreichende Beweissicherung stattfindet

(vergl. LG Karlsruhe vom 19.06.89 Az. O 165/88 Kfh III; Schleswig Holsteinische Oberlandesgericht vom 26.09.06 Az. 3 U 34/06).

Dieser Dokumentationspflicht ist die Klägerin nicht nachgekommen. Die Aufstellung der angelieferten Verteilerstellen seitens des Klägers sind nicht geeignet, entsprechende Auslieferungen zu belegen. Weder ist die Anzahl der Exemplare ersichtlich, noch ein Datum der Ausführung. Eine Kontrolle über die vertragsgemäße Leistung ist dem Beklagten somit nicht möglich. Zuletzt ist, wie teilweise erfolgt, eine lediglich handschriftliche Eintragung des Belieferers nicht aussagekräftig.

Weitere detaillierte Ausführungen wurden seitens der Klägerin nicht getätigt. Es fehlt etwa weiterer Vortrag dazu, wie und wo bei wem welche Anzahl von Prospekten verteilt wurden. Weiterer Vortrag erfolgte auch auf Rüge der Gegenseite nicht. Allein das Beweisangebot mit den Zeugen

und zusammen mit der Angabe, dass die Auflagen im oben bezeichneten Postleitzahlenregionsgebiet mit Werbung für die Beklagte verteilt worden seien (Schriftsatz vom 18.06.07) genügt demzufolge nicht. Die Erhebung dieser Beweise war damit hinfällig, da es sich letztlich um einen reinen Ausforschungsbeweis handeln würde.

Darüberhinaus wäre das Beweisangebot für die bestrittenen Tatsachenbehauptungen verspätet gemäß § 282 Abs. 2 ZPO und damit nach § 296 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Gründe für eine Entschuldigung des verspäteten Vorbringens wurden nicht vorgebracht. Aufgrund der Gesamtumstände und dem bereits in der Mehrzahl an Prozessen vorgefundenen Themenkomplex spricht bereits der erste Anschein für ein Verschulden. Nach der freien Überzeugung des Gerichts würde sich durch die Erhebung der Beweise das Verfahren verzögern. Diese wurden mit Schriftsatz vom 18.06.07 benannt, mithin ganz kurz vor dem Termin am 20.06.07.

Kosten: § 91 Abs. 1 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711, 709, 2 ZPO

gez.
Richter am Amtsgericht